

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG

der Abgeordneten Zworschitz, Freundinnen und Freunde

betreffend Überprüfung der Förderungswürdigkeit des RFJ nach dem Bundes-Jugendförderungsgesetz

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (39 d.B.): Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2007 (Bundesfinanzgesetz 2007 - BFG 2007) samt Anlagen (70 d.B.)

Die Zielsetzung des Bundes-Jugendförderungsgesetzes ist die „Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, insbesondere zur Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen“. Förderungsberechtigt sind „verbandliche Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und nicht verbandlich organisierte Jugendgruppen [...], deren Organisationsstatuten mit dem Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich, mit den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie sowie der Menschenrechte und des Rechtsstaates in Einklang stehen“.

Im Falles des Ringes Freiheitlicher Jugend (RFJ) sind Zweifel hinsichtlich der Vermittlung ethischer Kompetenzen und des Bekenntnisses zur demokratischen Republik Österreich angebracht.

FunktionärInnen des RFJ fallen immer wieder in Zusammenhang mit NS-Wiederbetätigung auf; erst vor wenigen Tagen forderte die RFJ-Bezirksgruppe Deutschlandsberg die Abschaffung des NS-Verbotsgesetzes.

Darüber hinaus bestehen offensichtlich personelle Verflechtungen zur offen neonazistischen Szene, was sich nicht zuletzt durch rege CD- und Buch-Bestellaktivität von RFJ-FunktionärInnen beim berüchtigten rechtsextremen Aufruhr-Versand dokumentiert, welcher etwa eine CD der Band „Endlös“ mit dem Titel „Wir geben Gas“ feilbietet.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend wird aufgefordert zu überprüfen und zu evaluieren, inwieweit hinsichtlich des Ringes Freiheitlicher Jugend tatsächlich noch eine Förderwürdigkeit im Sinne des Bundes-Jugendförderungsgesetzes besteht, da Aussagen und Tätigkeiten von RFJ-FunktionärInnen offensichtlich nicht im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und seinen Richtlinien stehen.

Zworschitz B.

I. J. d. 17. 4. 2007